

Informationen zu Studienguthaben und Langzeitstudiengebühren

Allen Studierenden wird gemäß § 12 NHG ein Studienguthaben zur Verfügung gestellt.

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern, in denen die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegegesetzes pflegt,
4. als gewählter Vertreter oder Vertreterin in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist (Anrechnung maximal für zwei Semester), oder
5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt (Anrechnung maximal für zwei Semester).

Studierende, deren Studienguthaben aufgebraucht ist, zahlen gemäß § 13 NHG für jedes Semester eine **Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro**.

Die Langzeitstudiengebühr wird jedoch bei Antragstellung bei verbrauchtem Studienguthaben nicht für ein Semester erhoben, in dem die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegegesetzes pflegt,
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert oder
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert.

Ein Erlass der Langzeitstudiengebühr wegen studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung oder schwerer Erkrankung (amtsärztliche Bescheinigung erforderlich) oder bei studienverlängernder Folgen als Opfer einer Straftat kann beantragt werden.

Das Studierenden-Service-Center (SSC) steht Ihnen für Rückfragen unter Tel. (04921) 807-7000 oder per E-Mail: ssc@hs-emden-leer.de zur Verfügung.

Emden, April 2018